

## **Niederschrift**

der **31.** Sitzung des **Kreisausschusses**  
am **Donnerstag, 14. März 2013**, Beginn: 14:30 Uhr, Ende: 17:05 Uhr  
im Rokokosaal, Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)

### **Teilnehmer:**

#### **Vorsitzender**

Landrat Stegmann, Elmar

#### **Stellvertreterin des Landrats**

Scheuerl, Doris

#### **Weitere Stellvertreter des Landrats**

Zeh, Johann

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Böller, Helmut

Haag, Friedrich

Hostenkamp, Heribert

Kraft, Daniele

Krämer-Kubas, Barbara

Kühnel, Thomas

Müller, Jürgen

Bis 16:45 Uhr

Schädler, Engelbert

Schmid, Georg

Straub, Paul

Wolf, Anton

Wurm, Daniela

## **Eröffnung der Sitzung**

Landrat Stegmann begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Mit folgender Tagesordnung besteht Einvernehmen:

## **Öffentliche Tagesordnung**

### **TOP**

<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>
1.	Festlegung der Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft ab 01.04.2013	10/2013
2.	Beteiligung des Landkreises an Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus; Verkauf von Wohnungen durch die GKWG in Lindenberg; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.12.2012 - Bericht des GKWG-Geschäftsführers Thomas Blei	
3.	Baumaßnahmen am Gymnasium Lindenberg	12/2013
4.	Nachfolgeprogramm fifty:fifty; Einführung eines prämiertenbasierten Klimaschutzmanagementsystems mit Unterstützung der Aktivitäten der Nutzer in Schulen unter der Aufwandsträgerschaft des Landkreises Lindau	11/2013
5.	Zuschussantrag des BRK-Kreisverbandes Lindau zur Beschaffung eines neuen Einsatzfahrzeugs (UG-SanEL-Fahrzeug).	
6.	Bekanntgaben	
7.	Verschiedenes	

## **Niederschrift über die 31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses**

Soziales und Senioren

Herr Trommer

**Gremium**

**Datum**

**Kreisausschuss**

**14.03.2013**

**TOP 1**

10/2013

### **Festlegung der Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft ab 01.04.2013**

**Herr Trommer** erläutert den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage Nummer 10/2013. Bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und bei der Höhe der Sozialhilfe (SGB XII) werden nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Bis zu welcher Grenze Kosten der Unterkunft angemessen sind, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. Dies muss jeder Träger entsprechend seinen örtlichen Gegebenheiten selbst ermitteln. Die Ermittlung hat nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach einem schlüssigen Konzept zu erfolgen. Die Firma empirica –Forschung und Beratung- wurde beauftragt, ein schlüssiges Konzept für den Landkreis Lindau zu erstellen.

**LR Stegmann** begrüßt Frau Heising von der Firma empirica, Forschung und Beratung, Bonn.

**Frau Heising** stellt dem Gremium eine PowerPoint-Präsentation vor. Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sie berichtet im Sachvortrag über:

- Angemessenheit der Unterkunftskosten
- Kern der Analyse, S-Kurve
- Schlüssiges Konzept in 5 Schritten
- Räumliche Angemessenheit, Mietpreisgebirge im Landkreis
- Analyse des aktuellen lokalen Wohnungsmarktes
- Mietspektrum „westlicher Landkreis“
- Mietspektrum „östlicher Landkreis“
- Plausibilitätsprüfung der ermittelten Werte
- Qualitätsprüfung
- Richtwerttabelle für den Landkreis
- Unterschied zwischen Angebots- und Bestandsmieten
- Maximale Bandbreite für mögliche Unterkunftskosten
- Formale Anforderungen des Bundessozialgerichtes

**KR Wolf** hinterfragt die bisherigen (alten) Vergleichswerte aus dem Jahr 2009, worauf **Herr Walch** die frühere Ableitung aus den berücksichtigungsfähigen Mieten nach der Wohngeldtabelle, geteilt in oberen und unteren Landkreis, erklärt.

**KR Müller** begrüßt das nun vorliegende Konzept und stellt die Frage, für welchen Zeitraum die tatsächliche Miethöhe berücksichtigt werden kann, sofern z.B. ein Hilfesuchender arbeitslos wird, sich bisher jedoch eine hohe Miete leisten konnte.

**Herr Trommer** sagt, dass für 6 Monate die tatsächliche Miethöhe anerkannt wird. Eine Umzugsentscheidung sei jedoch auch immer eine Einzelfallentscheidung (Umzugskosten, Kautionsneue Wohnung, Renovierung usw.).

**KR Zeh** stellt zum Vergleichsraum „westlicher Landkreis“ und „östlicher Landkreis“ fest, dass z.B. für Hergensweiler eine höhere angemessene Netto-Monatskaltmiete ermittelt wurde, als für Scheidegg oder Lindenberg.

**Frau Heising** erklärt als Grund die Abgrenzung der Vergleichsräume nach den zugeordneten Postleitzahlen.

**KRin Scheuerl** fragt nach, ob die ermittelten Werte auch von privaten Vermietern herangezogen werden können, worauf **Herr Walch** darlegt, dass es sich nicht um einen Mietspiegel handle.

**KR Schädler** hinterfragt die Anzahl der betroffenen Leistungsempfänger im Landkreis aufgeteilt nach bisherigen und künftigen Empfängern. Zudem stelle sich die Frage nach einer Mitwirkungspflicht der Gemeinden.

**Herr Walch** geht etwa von 1500 betroffenen Haushalten im Landkreis aus. Die Anhebung der Grenzen der angemessenen Unterkunftskosten führe zu einer geschätzten Mehrbelastung von ca. 150.000 € pro Jahr. Eine Mitwirkungspflicht der Gemeinde bestehe nicht.

**KR Böller** fällt die strikte Trennung zwischen „westlichem“ und „östlichem“ Landkreis auf. Er fände es gut, die Trennungslinie weiter in Richtung der gelb/orange markierten Bereiche zu verschieben.

**LR Stegmann** legt dar, dass es auch darum gehe, falls ein Leistungsempfänger mit seinen zu berücksichtigenden Unterkunftskosten nicht einverstanden ist und dagegen gerichtlich vorgeht, die Leistungsgewährung auch gerichtsfest sein müsse.

**Frau Heising** erklärt, dass bisher kein Gericht ein von empirica ausgearbeitetes schlüssiges Konzept beanstandet habe.

**KR Böller** kann zwar zustimmen, das untere Viertel (25% Grenzwert) des Wohnungsmarktes als angemessen anzusehen, bittet jedoch um nähere Erläuterungen hierzu.

**Herr Walch** berichtet von drei zur Auswahl stehenden Grenzwerten, nämlich 20%, 25 % und 33%. Zum 20%-Grenzwert gebe es Urteile, in jedem Einzelfall nochmals die Plausibilitätskontrolle durchzuführen. Dies sei aus unserer Sicht nicht praktikabel. Der 33%-Grenzwert sei für Bezieher von Sozialtransferleistungen zu hoch.

**KR Straub** spricht davon, dass Angebot und Nachfrage den Wohnungsmarkt regeln.

**Frau Heising** erklärt die höhere Nachfrage nach Wohnungen für den „westlichen“ Landkreis mit den Seegemeinden.

**KR Dr. Haag** bemängelt die Zuordnung der Gemeinden, beispielsweise mit einem Preisunterschied von 1,10 €/Quadratmeter zwischen Hergatz und Lindenberg. Die Gebiete erscheinen ihm zu wenig differenziert.

**KR Kühnel** begrüßt die durchgeführte Untersuchung. Dennoch müsse mit Augenmaß agiert werden.

**KR Wolf** spricht von einem durchdachten Konzept. Dennoch sei nicht für jede einzelne Gemeinde eine exakte Berechnung möglich. Das heute vorgestellte Konzept müsse in den kommenden Jahren an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

**KR Zeh** erwähnt, aus Lindenberger Sicht seien die Tabellensätze zu niedrig angesetzt.

**Herr Walch** teilt mit, dass das Konzept nun zwei Jahre gelten solle, dann sei an eine Fortschreibung gedacht. Zudem sei das Konzept „gerichtsfest“.

**KR Müller** ergänzt, dass jeder Einzelfall (im Rahmen der Vorgaben) gesondert betrachtet werden müsse.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt, die Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Lindau (Bodensee) nach §§ 22 SGB II und 35 SGB XII mit Wirkung ab 01.04.2013 wie folgt festzulegen (Netto-Monatskaltmiete in €):

Vergleichsraum	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
westl. Landkreis	340,00 €	450,00 €	490,00 €	600,00 €	750,00 €
östl. Landkreis	300,00 €	350,00 €	390,00 €	450,00 €	530,00 €

westlicher Landkreis: Bodolz, Hergensweiler, Lindau, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg

östlicher Landkreis: Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg

Die Betriebskosten und Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berücksichtigt, soweit keine Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Verhalten vorliegen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja 12

Nein 1

Lindau (Bodensee), 18. März 2013

---

Jürgen Gabelberger  
Schriftführer

---

Landrat Elmar Stegmann  
Vorsitzender